



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Mai 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Es werden aber noch verschiedene Anpassungen beantragt. Wir verweisen auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (IS-Vet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 16. August 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh. anerkennt den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der «Gesamtstrategie Lebensmittelkette» und der Umsetzung des «nationalen Kontrollplans» zu begrüssen.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizienter ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Der Nutzen liegt auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend ist die Ständekommission der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Abs. 5 lit. b	<p>Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind eventuell in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer.</p> <p>Für Personen (z.B. Heimtierhalterinnen und -halter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, ausländische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Nicht alle Daten in ARES beziehen sich auf Tierhaltende, sondern auch auf andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, Tierärztinnen und -ärzte, Exporteurinnen und Exporteure, Importeurinnen und Importeure etc.)</p>	<p>...durch Eingabe der BUR oder UID Nummer des Betriebs, der TVD Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder des Namens der Tierhalterin oder des Tierhalters oder einer andern Person.</p>
Art. 11 lit. h und i (neu)	<p>National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy unter anderem beziehen können.</p>	<p>Art. 11 lit. h und i, neu h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug</p>
Art. 12 Abs. 2 lit. d	<p>Wie in den Erläuterungen zu Art. 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 lit. d: Jahresrechnung und plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.</p>

	eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.	
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreterinnen und Vertreter sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, eine oder einer aus einem kantonalen Labor (Kantonschemikerin oder Kantonschemiker)	...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 und Art. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen sie bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Dies sollte klar eine Aufgabe des gemeinsamen Ausschusses sein, der eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4 Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.
Art. 16	Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar und beträgt für die einzelnen Kantone Fr. 1'500.-- bis maximal Fr. 11'000.--. Allerdings vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine korrekte Budgetierung vorgenommen werden kann. Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde oder von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.	siehe Antrag zu Art. 12 Abs. 2. Abs. 4 ist im Sinne des Kommentars genauer zu formulieren.
Art. 17 Abs. 1 lit. b	Damit wie in den Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 lit. b: den Informationssystemen nach Art. 11 lit. a-d, g und i.

Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus der Ebene von übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html).	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 24	Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Stellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16.	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf den 1. Januar 2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, sodass bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.
Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse, röm. Ziff. II, Ziff. 1, 2, 6 und 8	Unter Ziff. 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit dem kantonalen Vollzug, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziff. 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.	Bei allen Änderungen unter den Ziff. 1, 2, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen: «Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung.»